

Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 01 / Ausgabe vom 06.01.2023

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: amtsblatt@worms.de



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|---|------------|
| 01.1 | Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 11. Januar 2023 | Seite 4 |
| 01.2 | Satzung zur Einrichtung eines Jugendparlamentes in der Stadt Worms vom 15.08.2005; 5. Änderungssatzung vom 15.12.2022 | Seite 5-8 |
| 01.3 | Satzung zur Änderung der Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Entsorgungs- und Baubetrieb Worms AöR“ vom 01.01.2020 (Anstaltssatzung); 3. Änderungssatzung vom 16.12.2022 | Seite 9-11 |
| 01.4 | Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerzweckverbandes Isen- ach-Eckbach K.d.ö.R.; Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresabschlüsse 2012, 2013, 2014, 2015 und 2016 des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach und Erteilung der Entlastung | Seite 12 |

BEKANNTMACHUNG

der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

in der Wahlzeit 2019 – 2024

am Mittwoch, 11.01.2023, um 15 Uhr

im Ratssaal des Rathauses

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Neufassung der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Neu- oder Erweiterungsbauten von Kindertageseinrichtungen freier Träger
- 2) Neufassung der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Sanierungsmaßnahmen von Kindertageseinrichtungen freier Träger
- 3) Festlegung des Förderkennwerts im Rahmen der Gewährung von Zuwendungen für Neu- oder Erweiterungsbauten von Kindertageseinrichtungen freier Träger
- 4) Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen, Sponsoringleistungen und sonstiger Zuwendungen nach § 94 Abs. 3 GemO

Nichtöffentliche Sitzung

Vertragsangelegenheiten

Beitragswesen

Personalangelegenheiten

Worms, 03.01.2023
Stadtverwaltung Worms
Adolf Kessel
Oberbürgermeister

HINWEIS:

Positiv getesteten Personen wird empfohlen, auf den Besuch öffentlicher Sitzungen zu verzichten.

SATZUNG

zur Einrichtung eines

Jugendparlamentes in der Stadt Worms vom 15.08.2005

5. Änderungssatzung vom 15.12.2022

Auf Grund der § 24, 56 b Abs. 2, 56 a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 15.12.2022 Beschluss-Nr.: 1150/2019-2024 folgende Änderungen beschlossen:

§ 1

Satzungsänderung

Die Satzung zur Einrichtung eines Jugendparlamentes in der Stadt Worms vom 15.08.2005 wird wie folgt geändert:

- 1) Änderung der Absatzkennzeichnung zur Harmonisierung und Angleichung an andere Rechtsnormen und Satzungen: Die Absätze der Paragraphen werden anstatt mit einem Punkt hinter der Zahl in Klammern gesetzt, z.B. Absatz. 1 = (1) anstelle von 1.
- 2) Gendergerechte Angleichung der Bezeichnungen in § 2 Abs.1, § 2 Abs.2, § 2 Abs.3, § 3 Abs.2, § 4 Abs. 6, §4 Abs. 7, § 4 Abs.8, § 4 Abs.9, § 4 Abs.12, § 4 Abs.15, § 5 Abs.1, § 5 Abs.2, § 5 Abs.3, § 5 Abs.4, § 5 Abs.8, § 5 Abs.16
- 3) In § 1 Abs. 3 wird „Das Jugendparlament ist überparteilich und überkonfessionell, es berät und beschließt über die Jugend betreffende Themen“ zu „Das Jugendparlament ist überparteilich und überkonfessionell. Es berät und beschließt über Themen, welche nach Ermessen des Jugendparlamentes die Jugendlichen in Worms betreffen“ geändert.
- 4) In § 1 Abs.6 wird das Wort „(...) hat (...)“ in „(...) haben (...)“ geändert.
- 5) In § 1 Abs.7 wird das Wort „(...) holen, (...)“ zu „(...) einholen, (...)“
- 6) In § 1 Abs. 8 wird „Das Jugendparlament legt jährlich einen Tätigkeitsbericht vor und führt jährlich mindestens zwei öffentliche Sitzungen durch“ zu „Das Jugendparlament führt im Jahr mindestens zwei öffentliche Sitzungen durch. Es legt einen Tätigkeitsbericht zum Ende seiner Legislatur vor“ geändert.
- 7) In § 2 Abs. 3 wird der Satz „Die Vorsitzende/n Person/en oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreter*in vertritt/vertreten“ entfernt.
- 8) Die Fußnote in §2 Abs. 4 wird entfernt.
- 9) In § 2 Abs. 5 wird zur Verständlichkeit der Satz „Dem Jugendparlament werden in beratender Funktion mindestens ein Mitglied von den Fraktionen und Ausschüssen des Stadtrats Worms benannt, die bei Bedarf im Rahmen einer Patenschaft für Auskünfte und Hilfestellungen zur Verfügung stehen“ durch „Jede, im Stadtrat vertretene Partei benennt ein Mit-

glied, dass dem Jugendparlament bei Bedarf im Rahmen einer Patenschaft für Auskünfte und Hilfestellungen zur Verfügung steht“ ersetzt.

10) In § 2 Abs.9 wird das Wort „(...) Lauf, (...)“ zu „(...) Laufe, (...)“

11) In §2 Abs. 10 wird „Sollte ein Mitglied des Jugendparlaments bei 3 aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldigt fehlen, wird seitens des Vorstands postalisch Kontakt aufgenommen und zu mehr Mitarbeit angeregt. Das Mitglied hat auf dieses Schreiben zu reagieren. Sollte innerhalb von 2 Wochen keine Reaktion erfolgen, wird ein neues Mitglied nachrücken“ zu „Sollte ein Mitglied des Jugendparlaments bei 3 aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldigt fehlen, wird seitens des Vorstands postalisch Kontakt aufgenommen und zu mehr Mitarbeit angeregt. Das Mitglied sollte auf dieses Schreiben reagieren. Erfolgt innerhalb von 2 Wochen keine Reaktion, kann durch einen einstimmigen Beschluss ein/e Nachrücker*in bestimmt werden“.

Außerdem wird ergänzt:

a) „Für den Fall, dass Nachrücker zur Verfügung stehen, ist die betroffene Person zu benachrichtigen. Innerhalb einer Woche nach Zustellung der Benachrichtigung eine Rückmeldung über die Annahme oder Ablehnung des Mandats zu geben.
Im Anschluss kann der/die Nachrücker*in zum Mitglied des Jugendparlamentes ernannt/berufen werden.“

b) Für den Fall, dass keine Nachrücker zur Verfügung stehen, reduziert sich die Zahl der Mitglieder des Jugendparlaments entsprechend.“

12) In § 3 Abs.2 wird „Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendparlaments erhält bei öffentlichen Sitzungen Rederecht im Stadtrat und seinen Ausschüssen zu den Jugend betreffenden Themen.“ zu „Ein/e Vertreter*in des Jugendparlaments erhält bei öffentlichen Sitzungen im Stadtrat und den Ausschüssen ein Rederecht zu Themen, die nach § 1 Abs. 3 die Jugend betreffen.“

13) In § 3 Abs.3 wird „Ein Mitglied des Jugendparlamentes erhält einen Sitz als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss.“ zu „Ein Mitglied des Jugendparlamentes erhält als beratendes Mitglied einen Sitz im Jugendhilfeausschuss.“

14) In § 3 Abs.5 wird „Das Jugendparlament nutzt für seine Arbeit Räume der Stadt.“ zu „Das Jugendparlament nutzt für seiner Arbeit die Räumlichkeiten der Stadt“

15) In § 4 Abs.1 wird das Wort „letzte“ vor „Tag der Wahl“ eingefügt.

16) In § 4 Abs. 2 wird „(Stichtag ist der letzte Wahltag)“ ergänzt.

17) In § 4 Abs. 3 wird zwei Mal das Wort „ihrem“ eingefügt und das Wort „Zuname“ durch das Wort „Nachname“ ersetzt.

18) In § 4 Abs. 3 wird die Fußnote von 2 zu 1 geändert und das Wort „Statistik“ wird bei der Abteilungsbeschreibung entfernt.

19) In §4 Abs. 4 wird „Übersteigt die Zahl der zugelassenen Bewerber nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Jugendparlaments findet keine Wahl statt. Bei mindestens 9 und maximal 15 Bewerbern werden die Bewerber direkt in das Amt berufen.“ zu „Ist die Zahl der zugelassenen Bewerber geringer als die, der zu wählenden Mitglieder, so findet keine Wahl statt und die Bewerber werden direkt in das Amt berufen.“

- 20) In § 4 Abs. 6 wird „Jede Kandidatin/ jeder Kandidat kann jeweils nur eine Stimme erhalten.“ zu „Die Kandidat*innen können von jedem/jeder Wähler*in jeweils nur eine Stimme erhalten“ geändert.
- 21) In § 4 Abs. 7 wird das Wort „letzte“ vor „Tag der Wahl“ eingefügt.
- 22) Die Fußnote in § 4 Abs. 7 ändert sich von 3 zu 2.
- 23) In § 4 Abs. 9 wird das Wort „Wahlleiter“ durch „Wahlvorsteher*in“ ersetzt. „sowie 4 Beisitzer*innen“ wird durch „sowie mindestens 1 und maximal 4 Beisitzer*innen“ ersetzt.
- 24) Bei § 4 Abs. 9 wird Fußnote 4 wird zu 3, es wird das Wort „Statistik“ aus der Abteilungsbeschreibung gestrichen und das Wort „Wahlzetteln“ wird durch „Stimmzetteln“ ersetzt.
- 25) In § 4 Abs. 10 wird „Samstag“ durch „letzter Wahltag“ ersetzt.
- 26) In § 4 Abs. 12 wird „Bei Stimmengleichheit für die 15. Person wird das Jugendparlament vorübergehend auf 16 Personen erweitert.“ durch „Bei zwei Kandidat*innen mit Stimmengleichheit für den 15. Sitz wird das Jugendparlament vorübergehend auf 16 Personen erweitert.“ ersetzt.
- 27) In § 4 Abs. 14 wird das Wort „Ggf.“ zu „Eventuelle“
- 28) In § 5 Abs.1 wird das Wort „Person“ vor „für Schriftführung“ eingefügt.
- 29) In § 5 Abs. 3 Nr. 2 wird „dieses“ durch „das Jugendparlament“ ersetzt.
- 30) In § 5 Abs.3 Nr.2 wird das Wort „des/der Kassenwartes/Kassenwartin“ gestrichen.
- 31) In § 5 Abs. 3 Nr.3 wird „ihre/seine“ durch „deren/dessen“ ersetzt.
- 32) In § 5 Abs. 6 wird „Die Abstimmungen im Jugendparlament erfolgen durch Ja- und Nein-Stimme per Handzeichen. Geheime Abstimmungen auf Antrag“ durch „Die Abstimmungen im Jugendparlament erfolgen durch eine offene Ja- und Nein-Abstimmung (Handzeichen). Die jeweils im Jugendparlament zur Abstimmung anstehende Frage ist so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Eine geheime Abstimmung kann auf Antrag erfolgen“ ersetzt.
- 33) In § 5 Abs. 7 wird die Bezeichnung „des Jugendparlaments“ nach „Die Mitglieder“ eingefügt.
- 34) In § 5 Abs. 8 wird „mit einer Ladefrist von sechs Werktagen“ durch „mit einer Ladefrist von mindestens sechs vollen Kalendertagen“ ersetzt.
- 35) In § 5 Abs.11 wird „Bei Personalangelegenheiten wird die Öffentlichkeit generell ausgeschlossen.“ zu „Das Jugendparlament kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden beschließen, die Öffentlichkeit bei Sitzungen von bestimmten Tagesordnungspunkten aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner (Personalangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten, Vertragsangelegenheiten) auszuschließen.“

36) In § 5 Abs. 12 wird „Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.“ zu „Nach der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.“

37) In § 5 Abs. 14 wird das Wort „sämtliche“ gestrichen. Es wird die Vorsilbe „ein“ ergänzt.

In § 5 Abs. 14 wird „Die Ersatzsitzung findet spätestens 4 Wochen nach der beschlussunfähigen Sitzung statt.“ zu „Die Ersatzsitzung findet spätestens 4 Wochen nach der Sitzung statt, in der das Jugendparlament nicht beschlussfähig war.“

38) In § 5 Abs. 15 wird der erste Satz gestrichen. Dieser wird dem Abs.6 beigefügt.

39) In § 7 wird das zweite „sowie“ gestrichen.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Worms, den 21.12.2022
gez. Adolf Kessel
Oberbürgermeister

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn eine Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

SATZUNG

zur Änderung der Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Entsorgungs- und Baubetrieb Worms AöR“ vom 01.01.2020 (Anstaltssatzung)

3. Änderungssatzung vom 16.12.2022

Aufgrund der §§ 24 und 86a der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl, S.153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl, S.448) hat der Stadtrat der Stadt Worms in seiner Sitzung am 15.12.2022, Beschluss-Nr. 1152/2019-2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Entsorgungs- und Baubetrieb Worms AöR“ vom 01.01.2020 (Anstaltssatzung) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08.04.2021 wird wie folgt geändert:

I. In § 2 Abs. 5 werden nach Satz 2 die folgenden Sätze 3 bis 7 eingefügt:

³Der durch die Wahrnehmung der nach Satz 1 übertragenen Aufgaben entstehende Aufwand wird durch die Stadt Worms erstattet. ⁴Für die Kostenerstattung nach Satz 1 gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 dieser Satzung.

⁵Im Rahmen der Kostenerstattung können im Sinne des § 11 Abs. 2 Sätze 4 und 5 Abschlagszahlungen in Form von auftragsbezogenen Abrechnungen erhoben werden. ⁶Die Grundlagen für die in Satz 5 genannten Abrechnungen, insbesondere die Verrechnungssätze für das eingesetzte Personal und den Einsatz von Maschinen und Geräten, sind jährlich zu prüfen und ggfs. anzupassen, um ein möglichst ausgeglichenes Jahresergebnis dieser Unternehmenssparte zu erzielen. ⁷Die Anpassungen der in Satz 6 genannten Sätze werden den zuständigen Bereichen der Stadt umgehend nach deren Festsetzung mitgeteilt.

II. § 2 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Die aktuelle – wie folgt lautende – Fassung

¹Darüber hinaus kann die Anstalt im Rahmen des Betriebszweiges „Projektentwicklung“ insbesondere Grundstücke für eine Nutzung durch die Stadt Worms oder sonstige von der Stadt Worms zur Nutzung berechtigter Dritter erwerben, entwickeln, erschließen und bereitstellen. ²Sie kann auch die hierfür erforderlichen Planungen und Baumaßnahmen zum Zwecke der Errichtung von Gebäuden, Betriebseinrichtungen und der weiteren, jeweils erforderlichen Infrastruktur vornehmen. ³Die Anstalt kann Grundstücke auch veräußern und Erbbaupachten vergeben.

wird durch die folgende Fassung ersetzt:

(6)¹Im Rahmen des Betriebszweiges „Projektentwicklung“ erwirbt oder pachtet die Anstalt Grundstücke für eine Nutzung durch die Stadt Worms oder sonstige von der Stadt Worms zur Nutzung berechnete Dritte. ²Sie entwickelt bzw. erschließt die Grundstücke und stellt Flächen und Gebäude zur Nutzung bereit. ³Sie kann auch die hierfür erforderlichen Planungen und Baumaßnahmen zum Zwecke der Errichtung von Gebäuden, Betriebsvorrichtungen und der jeweils erforderlichen Infrastruktur vornehmen. ⁴Die Anstalt kann Grundstücke auch veräußern und Erbbaupachten vergeben.

⁵Die Erstattung der Kosten, welche der Anstalt durch die Projektentwicklung entstehen, werden der Anstalt im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 2 erstattet. ⁶Die Kostenerstattung kann auch über Mietzahlungen im Rahmen entsprechender Mietverträge oder durch Abschlagszahlungen im Sinne des § 11 Abs. 2 Sätze 4 und 5 erfolgen. ⁷Näheres zur Kostenerstattung für die Projektentwicklung ist entsprechend projektbezogen zu vereinbaren.

III. In § 2 Abs. 7 werden nach Satz 2 die folgenden Sätze 3 und 4 eingefügt:

³Für die Kosten, die der Anstalt durch die Wahrnehmung der Aufgabe Abschleppdienst entstehen, werden im Sinne des § 11 Abs. 2 Sätze 4 und 5 Abschlagszahlungen in Form von auftragsbezogenen Abrechnungen erhoben, um der Stadt eine Weiterberechnung an die Verursacher zu ermöglichen. ⁴Die Grundlagen für diese Abrechnungen, insbesondere die Verrechnungssätze für das eingesetzte Personal und den Einsatz von Maschinen und Geräten, sind jährlich zu prüfen und ggfs. anzupassen, um ein möglichst ausgeglichenes Jahresergebnis dieser Unternehmenssparte zu erzielen.

IV. § 5 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

Die aktuelle – wie folgt lautende – Fassung

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Zuständigkeitsbereiche der Vorstandsmitglieder geregelt sind.

wird durch die folgende Fassung ersetzt:

(7) Der Vorstand erhält eine vom Verwaltungsrat zu beschließende Geschäftsordnung, in der insbesondere die Zuständigkeitsbereiche der Vorstandsmitglieder geregelt sind.

V. § 11 wird wie folgt geändert

Der bisherige Absatz 2 wird textgleich zu Absatz 3.

Anstelle des bisherigen Textes erhält Absatz 2 nun die folgende Fassung:

(2) ¹Die Stadt Worms ergreift gemäß der Maßgabe des § 29 i. V. m. § 11 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz (EigAnVO) Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit, sodass die Anstalt ihre Aufgaben nachhaltig erfüllen kann. ²Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung oder in einem sonstigen Auftragsverhältnis für die Stadt Worms erfolgen, werden von der Stadt Worms angemessen vergütet. ³Sofern die Anstalt für ihre in § 2 aufgeführten Anstaltszwecke (Unternehmenszweige) nicht gemäß § 1 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG) Benutzungsgebühren für ihre öffentlichen Einrichtungen erhebt, leistet die Stadt Worms in den Unternehmenszweigen, in denen die Anstalt im Rahmen der ihr übertragenen

Aufgaben unmittelbar für sie tätig ist, einen entsprechenden Kostenersatz. ⁴Die Anforderung dieser Kosten beinhaltet auch alle nach handelsrechtlichen Grundsätzen entstehenden Aufwendungen. ⁵Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres sind die für die Durchführung der übertragenen Aufgaben entstandenen Kosten nachzuweisen.

⁶Zur Sicherstellung der Liquidität und zur Vermeidung einer Belastung gebührenfinanzierter Bereiche können Regelungen zu Abschlagszahlungen getroffen werden. ⁷Die Abschläge können in Form von Einzelabrechnungen für erbrachten Tätigkeiten geltend gemacht werden.

⁸Im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 werden die Beschäftigten, die zum Zeitpunkt der Rechtsumwandlung vom Eigenbetrieb zur Anstalt des öffentlichen Rechts beim damaligen Eigenbetrieb eingesetzt wurden und der Überleitung in ein Arbeitsverhältnis mit der Anstalt (§ 16 Abs. 1) widersprochen haben, zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit im Sinne des § 29 i. V. m. § 11 EigAnVO weiterhin bei der Rechtsnachfolgerin, der Anstalt des öffentlichen Rechts, eingesetzt. ⁹Gleiches gilt für die bisher beim Eigenbetrieb eingesetzten Beamt:innen der Stadt Worms, welche im Rahmen Ihres öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses künftig der ebwo AöR zugewiesen werden. ¹⁰Näheres hierzu ist jeweils in einer Vereinbarung zwischen der Stadt Worms und der ebwo AöR zu regeln.

Artikel 2

Im Übrigen bleibt es bei der seitherigen Fassung der Satzung.

Artikel 3

Artikel 1 tritt nach Bekanntgabe in Kraft.

Worms, 03.01.2023
Stadtverwaltung Worms
Adolf Kessel
Oberbürgermeister

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO RLP).

Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach K.d.ö.R.

Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresabschlüsse 2012, 2013, 2014, 2015 und 2016 des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach und Erteilung der Entlastung

Die Verbandsversammlung des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach hat in der Sitzung am 13.12.2022 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012-2016 festgestellt. Dem Verbandsvorsteher sowie der Geschäftsführung wurden für die Haushaltsjahre 2012-2016 Entlastung erteilt. Die Verbandsversammlung folgt damit den Empfehlungen des Rechnungsprüfungsausschusses.

Die Jahresabschlüsse mit Anhängen sowie die Prüfberichte des Rechnungsprüfungsausschusses liegen gemäß § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Zeit **vom 30.01.2023 bis einschließlich 06.02.2023** während der üblichen Dienstzeiten in den Räumen des Verbandes, Am Holzacker 1, 67245 Lamsheim, zur Einsichtnahme offen.

Lamsheim, den 09.01.2023
gez. Martin Hebich
Verbandsvorsteher
Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach

IMPRESSUM

Herausgeber:
V.i.S.d.P.
Stadtverwaltung Worms
Marktplatz 2
67547 Worms
Tel. 06241/ 853-1202
E-Mail: amtsblatt@worms.de

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!